

**Studien- und Prüfungsordnung für den forschungsorientierten
Masterstudiengang Applied Research in Engineering Sciences
an der Technischen Hochschule Deggendorf**

Vom 15. März 2020

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, Bay RS 2210-1-1-WK), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 186 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98), erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

¹Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (GVBl. S. 686) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf in der jeweiligen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums ist die Qualifizierung für eine eigenständige Durchführung von wissenschaftlich fundierten anwendungsorientierten Forschungs- und Entwicklungsarbeiten auf den Gebieten der Elektro- und Informationstechnik, der Medientechnik, der Informatik sowie verwandter Fachrichtungen. ²Dabei sollen den Studierenden analytische, kreative und gestalterische Fähigkeiten vermittelt und fachliche, methodische und personale Kompetenzen trainiert werden. ³Die Ausbildung wird von der Fakultät Elektrotechnik und Medientechnik angeboten.
- (2) ¹Die Vermittlung dieser Kompetenzen erfolgt unter Anderem am Beispiel zusammenhängender Projekte, die in die angewandten Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten im Wesentlichen in den Laboren der Fakultäten Elektrotechnik und Medientechnik, Angewandte Informatik, Maschinenbau und Mechatronik, Angewandte Naturwissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen sowie Bauingenieurwesen und Umwelttechnik integriert sind. ²Damit werden die Aktualität von bearbeiteten Themen gesichert und die spezifischen Stärken der Fakultäten genutzt. ³Durch die Vermittlung von Forschungsmethoden und -strategien und durch aufeinander aufbauende Projektphasen wird an systematisches wissenschaftlich fundiertes Arbeiten herangeführt. ⁴Geeignete Lehrmodule sowie ein projektbegleitendes Studium einschlägiger wissenschaftlicher

Publikationen sind integraler Bestandteil des Studiums. ⁵Die abschließende Masterarbeit hat den Charakter einer eigenständigen Originalarbeit und soll die Methoden- und Problemlösungskompetenz der Studentin / des Studenten zeigen.

- (3) ¹Die Studierenden werden in allen Phasen durch die betreuende Hochschullehrerin oder den betreuenden Hochschullehrer und durch Seminare intensiv angeleitet. ²Die Einbindung der Studierenden in ein Forschungsprojekt dient dabei neben der fachlichen und methodischen Qualifizierung vor allem auch dem praktischen Training personaler Kompetenzen wie Teamfähigkeit, Kommunikationsfähigkeit, Sprachkompetenz, Internationalität und Präsentationsfähigkeit. ³Begleitende Seminare dienen der wissenschaftlichen Reflexion und dem teamübergreifenden Erfahrungsaustausch.
- (4) ¹Fachwissenschaftliche Vertiefungen werden auf grundlagenorientierte Basis vermittelt, so dass eine weitergehende wissenschaftliche Qualifizierung ermöglicht wird.
- (5) ¹Wahlpflichtmodule dienen der Erweiterung des fachspezifischen, aber auch des interdisziplinären Wissens und der Fähigkeit zur Vernetzung und zur Teamarbeit.

§ 3

Prüfungskommission und Auswahlkommission

- (1) ¹Für den Studiengang wird eine Prüfungskommission mit einem vorsitzenden Mitglied und mindestens zwei weiteren Mitgliedern aus den beteiligten Fakultäten der Technischen Hochschule Deggendorf gebildet.
- (2) ¹Zur Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung gemäß §§ 5 a bis d dieser Satzung bildet die Fakultät Elektrotechnik und Medientechnik eine Auswahlkommission. ²Mindestens ein Mitglied der Auswahlkommission muss Mitglied der Prüfungskommission sein. ³Die Auswahlkommission verfügt über einen Vorsitzenden, der von der Fakultät Elektrotechnik und Medientechnik bestimmt wird.

§ 4

Qualifikationsvoraussetzungen

- (1) ¹Qualifikationsvoraussetzungen für die Zulassung zum Masterstudiengang Applied Research in Engineering Sciences sind:
 - 1. Der erfolgreiche Studienabschluss in einem Bachelor- oder Diplomstudiengang der Fachrichtung Elektrotechnik, Informationstechnik, Medientechnik, Informatik oder verwandter Fachrichtungen mit 210 Leistungspunkten oder ein gleichwertiger Abschluss.
 - 2. Der Nachweis der studiengangsspezifischen Eignung im Rahmen eines Verfahrens nach §§ 5 a bis 5 d dieser Satzung.
 - 3. ¹Kompetenzen der englischen Sprache auf dem Niveau B2 GER.
²Kompetenzen der deutschen Sprache auf dem Niveau B2 GER.
³Hinsichtlich der Nachweise gelten die Regelungen in § 3 der

Rahmenprüfungsordnung für die Zusatzausbildung im Bereich der Fremdsprachen und Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer der Technischen Hochschule Deggendorf in der jeweils gültigen Fassung.

- (2) ¹Über die Gleichwertigkeit des abgeschlossenen Hochschulstudiums oder des erworbenen gleichwertigen Abschlusses nach Abs. 1 Nr. 1 entscheidet die Auswahlkommission (§ 3) unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.
- (3) ¹Bewerberinnen oder Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss, für den weniger als 210 Leistungspunkte, jedoch mindestens 180 Leistungspunkte vergeben wurden, müssen für die Auflagenerfüllung der Eingangsqualifikation
1. den Nachweis der fehlenden Leistungspunkte aus dem fachlich einschlägigen grundständigen Studienangebot der Technischen Hochschule Deggendorf erbringen oder
 2. falls die 180 Leistungspunkte als reines Theoriestudium erbracht wurden und eine für das Masterstudium einschlägige Berufspraxis in der Fachrichtung Elektrotechnik, Medientechnik, Informatik oder verwandter Fachrichtungen außerhalb der Hochschule von mindestens einem Jahr nicht nachgewiesen werden kann, die Ableistung eines einschlägigen Praktikums im Bereich Elektrotechnik, Informationstechnik, Medientechnik, Informatik oder verwandter Fachrichtungen von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg nachweisen.

²Bewerberinnen oder Bewerber mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium oder einem gleichwertigen Abschluss mit 210 Leistungspunkten, jedoch ohne den Nachweis einer einschlägigen Praxis im Sinne von Abs. 1 Ziff. 2 müssen für die Auflagenerfüllung der Eingangsqualifikation ein einschlägiges Praktikum im Bereich Elektrotechnik, Medientechnik, Informatik oder verwandter Fachrichtungen von mindestens 20 Wochen Dauer mit Erfolg nachweisen. ³Die Auswahlkommission legt fest, welche dieser Voraussetzungen zu erfüllen ist. ⁴Im Falle von Satz 1 Ziff. 1 legt die Auswahlkommission fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ⁵Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten. ⁶Für diese Studien- und Prüfungsleistungen finden die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs Anwendung. ⁷Die betreffenden Studierenden sind bedingt immatrikuliert. ⁸Im Falle von Satz 1 Ziff. 2 und Satz 2 muss die fehlende Praxiszeit bis spätestens zum Ende des ersten Jahres nach Aufnahme des Studiums nachgeholt werden.

- (4) ¹Ergibt sich bei Bewerberinnen und Bewerbern gemäß Abs. 2, dass spezielle erforderliche Vorkenntnisse fehlen, so können sie unter der Auflage der Ableistung zusätzlicher Module oder Fächer zugelassen werden. ²Die Auswahlkommission legt fest, welche Studien- und Prüfungsleistungen abgelegt werden müssen. ³Für diese Studien- und Prüfungsleistungen finden die Regelungen der Studien- und Prüfungsordnung des jeweiligen Studiengangs Anwendung. ⁴Diese Studien- und Prüfungsleistungen sind ggf. zusätzlich zu den nach Abs. 3 zu erbringenden fehlenden Leistungspunkten bei jeweils maximal einer Wiederholungsmöglichkeit

innerhalb eines Jahres nach Aufnahme des Studiums erfolgreich abzuleisten. ⁵Die betreffenden Studierenden sind bedingt immatrikuliert.

§ 5a Zulassungsverfahren

- (1) ¹Das für den Zugang zu diesem Masterstudiengang notwendige Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung gem. Art. 43 Abs. 5 Satz 2 BayHSchG wird jährlich zweimal rechtzeitig vor Beginn des Studiums durchgeführt.
- (2) ¹Anträge auf Zulassung zum Studium sind mit dem vom Studienzentrum der Hochschule im Online-Verfahren zur Verfügung gestelltem Formular zu stellen. ²Anmeldeschluss ist der 15. Dezember für das darauf folgende Sommersemester bzw. der 31. Mai für das darauf folgende Wintersemester. ³Nicht fristgerecht vorgelegte Anträge werden nicht berücksichtigt. ⁴Ausländische und/oder in einer anderen als der deutschen und/oder englischen Sprache ausgestellte Antragsunterlagen sind neben einer beglaubigten Abschrift der Originale zusätzlich in einer von einer staatlich anerkannten Übersetzungsstelle vorgenommenen und amtlich beglaubigten deutschen und/oder englischen Übersetzung vorzulegen.
- (3) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Abschlusszeugnis und Abschlussurkunde sowie alle Zwischenzeugnisse über den nach § 4 dieser Satzung als Qualifikation nachzuweisenden Abschluss (amtlich beglaubigte Kopien) oder der Nachweis einer vorläufig ermittelten Durchschnittsnote gem. § 5 d Abs. 4 dieser Satzung,
 2. Zeugnisse über Praktika, Zeiten der Berufsausbildung und Zeiten der Berufstätigkeit in Wirtschaft, Industrie und Verwaltung. Besonders hervorzuheben und ggf. zu erläutern sind hierbei Zeugnisse und Nachweise über die im Rahmen des berechtigenden Hochschulstudiums abgeleistete praktische Tätigkeit (Kopien),
 3. ein tabellarischer Lebenslauf in deutscher Sprache,
 4. ein Nachweis auf der Niveaustufe B2 des GER über Sprachkompetenzen in Deutsch und Englisch. Bezüglich des Nachweises wird auf die Rahmenprüfungsordnung für die Zusatzausbildung im Bereich der Fremdsprachen und Allgemeinwissenschaftlichen Wahlpflichtfächer an der Technischen Hochschule Deggendorf in der jeweils gültigen Fassung verwiesen. Der Nachweis ist bei der Bewerbung vorzulegen.
- (4) ¹Die Bestellung der Professorinnen/Professoren für das Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung (Auswahlkommission) erfolgt durch die Prüfungskommission unter Mitwirkung des Vorsitzenden der Auswahlkommission (§ 3).

§ 5b Verfahren zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung

- (1) ¹Zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung muss die Bewerberin oder der Bewerber ihre bzw. seine besondere Begabung in der Herangehensweise an wissenschaftliche Fragestellungen und im Organisieren und Durchführen von wissenschaftlichen Projekten im Rahmen eines Eignungsverfahrens nachweisen. ²Zu diesem Verfahren wird zugelassen, wer die Qualifikationsvoraussetzungen gemäß § 5c oder § 5d erfüllt. ³Der Termin für das im Eignungsverfahren durchzuführende Auswahlgespräch wird den Bewerber(innen) durch ein Mitglied der Auswahlkommission direkt mitgeteilt.
- (2) ¹Die studiengangsspezifische Eignung wird von der Auswahlkommission (§ 3) durch Befragung und Bewertung eines Vortrages über ein wissenschaftliches Thema im Rahmen eines Auswahlgesprächs (Kolloquiums) von 30 Minuten Dauer festgestellt. ²Vortragsthemen werden von der Auswahlkommission gestellt und spätestens zwei Wochen vor dem Auswahlgespräch durch den Vorsitzenden der Auswahlkommission persönlich der Bewerberin bzw. dem Bewerber bekannt gegeben. ³Das Aufnahmegespräch wird von mindestens drei Personen, die zur Abnahme von Hochschulprüfungen gemäß § 3 Abs. 6 RaPO befugt sind und von denen mindestens eine Person Lehraufgaben in einem Masterstudiengang wahrnimmt, durchgeführt und bewertet. ⁴Das Ergebnis des Auswahlgesprächs wird mit einer Note zwischen 1,0 bis 4,0 und 5,0 festgestellt. ⁵Voraussetzung für das Bestehen des Auswahlgesprächs ist das Erreichen von mindestens der Note 4,0 (ausreichend). ⁶Kriterien für die Feststellung der Note sind:
1. Fachliche Eignung:
 - 1.1. Fähigkeit zur fachlichen/wissenschaftlichen Durchdringung eines Themas
 - 1.2. methodisches Vorgehen beim Erarbeiten von Lösungsansätzen
 - 1.3. Systematik in der eigenen Bewertung von Lösungsansätzen
 - 1.4. Anhand von Projekt- und Abschlussarbeiten nachgewiesene besondere Fähigkeiten im Organisieren und Durchführen von ingenieur- und naturwissenschaftlichen Projekten
 2. Darbietung und persönliche Eignung:
 - 2.1. Strukturierung und Darbietung eines wissenschaftlichen Themas
 - 2.2. Roter Faden und Beschränkung auf das Wesentliche
 - 2.3. Sprachliche Ausdrucksfähigkeit
 - 2.4. Kontakt- und Kommunikationsfähigkeit
- Die Gewichtung der Kriterien fachliche Eignung und Darbietung/persönliche Eignung erfolgt zu gleichen Teilen.
- (3) ¹Aus der Note des Auswahlgesprächs und aus dem Prüfungsgesamtergebnis des qualifizierenden Abschlusses (§ 4 Abs. 1) oder der errechneten vorläufigen Durchschnittsnote gem. § 5d Abs. 4 wird, zu gleichen Anteilen gewichtet, eine Durchschnittsnote gebildet. ²Die studiengangsspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn diese Durchschnittsnote mindestens 2,5 beträgt.
- (4) ¹Über die Durchführung des Verfahrens zur Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der hervorgeht:
1. der Name der Bewerberin oder des Bewerbers,

2. Tag und Ort des Auswahlgespräches,
3. die Namen der beteiligten Prüfenden,
4. das Thema des Vortrags und der Befragung,
5. das Ergebnis des Auswahlgespräches
6. die Grundsätze der Bewertung
7. Festlegung des Rahmens für das Forschungsthema

²Die Niederschrift ist von der bzw. dem Vorsitzenden der Prüfungskommission zu unterschreiben. ³Der Bewerberin oder dem Bewerber wird die Zulassung oder Nichtzulassung schriftlich i.d.R. innerhalb eines Monats nach der Durchführung der Eignungsfeststellungsprüfung mitgeteilt. ⁴Die Zulassung gilt nur für den nächstmöglichen Einschreibungstermin nach dem Feststellungsverfahren.

- (5) ¹Wird die Eignungsfeststellungsprüfung nicht bestanden, kann sie einmalig wiederholt werden.

§ 5c

Zulassung mit abgeschlossenem Bachelorstudium oder vergleichbarem Abschluss

¹Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen, wenn die studiengangsspezifische Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 3 erfolgreich festgestellt werden kann. ²Die studiengangsspezifische Eignung gilt als nachgewiesen, wenn die Bewerberin oder der Bewerber folgende Kriterien erfüllt:

1. Erfolgreicher Studienabschluss in einem Bachelor- oder Diplomstudiengang der Fachrichtung Elektrotechnik, Informationstechnik, Mechatronik oder verwandter Fachrichtungen mit 210 Leistungspunkten und einem Prüfungsgesamtergebnis von 2,5 oder besser oder einer relativen Note, die einen Abschluss unter den 50 % der besten Absolventen und Absolventinnen der Vergleichskohorte des jeweiligen Bewerbers oder der jeweiligen Bewerberin ausweist;

oder

2. Nachweis der den Kriterien unter Ziff. 1 entsprechenden Leistungen in einem erfolgreich abgeschlossenen gleichwertigen Hochschulstudium oder gleichwertigen Abschluss

und

3. Nachweis einer Durchschnittsnote von 2,5 oder besser gem. § 5b Abs. 3.

§ 5d

Zulassung mit noch nicht abgeschlossenem Bachelorstudium

- (1) ¹Die Zulassung zum Studium erfolgt nach form- und fristgerechter Anmeldung aufgrund der vorgelegten Bewerbungsunterlagen vorläufig, wenn die Auswahlkommission die vorläufige studiengangsspezifische Eignung gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 3 aufgrund der nachfolgend genannten Kriterien feststellt:

1. Nachweis zum Zeitpunkt der Bewerbung einer gemäß Abs. 4 vorläufig ermittelten Durchschnittsnote, die das Erreichen des geforderten Prüfungsgesamtergebnisses von 2,5 oder besser noch ermöglicht und
 2. Nachweis zum Zeitpunkt der Bewerbung von bereits 165 Leistungspunkten von 210 Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sieben Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss oder 140 Leistungspunkten von 180 Leistungspunkten aus einem Bachelorstudiengang mit sechs Semestern Regelstudienzeit oder einem vergleichbaren Abschluss und
 3. Nachweis einer Durchschnittsnote von 2,5 oder besser gem. § 5b Abs. 3
- (2) ¹Bewerberinnen oder Bewerber, die gemäß Abs. 1 vorläufig befristet zugelassen werden können, werden nur unter der Auflage zum Studium zugelassen, dass sie spätestens zu Beginn des zweiten Semesters den berechtigenden Abschluss gemäß § 4 Abs. 1 Ziff. 1 nachweisen.
- (3) ¹Die Immatrikulation gemäß Abs. 2 erfolgt befristet. ²Die Befristung wird bei Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen von Amts wegen aufgehoben. ³Werden die Nachweise der Qualifikationsvoraussetzungen nicht innerhalb der bestimmten Fristen erbracht oder die Auflagen nicht fristgemäß erfüllt, ist der bzw. die Studierende aus dem Masterstudiengang zu exmatrikulieren. ⁴Der Erwerb von einzelnen Prüfungsleistungen erfolgt bis zum endgültigen Nachweis der Qualifikationsvoraussetzungen oder der Erfüllung der Auflagen nur unter Vorbehalt.
- (4) Wenn und soweit sich das Prüfungsgesamtergebnis des berechtigenden Hochschulabschlusses oder des gleichwertigen Abschlusses nicht aus den gemäß § 5a vorzulegenden Zeugnissen und Unterlagen ergibt, wird eine aus den bisher erzielten Leistungen in einem Bachelorstudiengang oder einem gleichwertigen Abschluss nach der für den jeweiligen Studiengang geltenden Studien- und Prüfungsordnung vorläufige Note ermittelt. Bewerberinnen und Bewerber anderer Hochschule haben einen entsprechenden Nachweis ihrer Hochschule vorzulegen.

§ 6 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums

¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von drei Studiensemestern und ist in Vorlesungs- und Forschungsmodule gegliedert. ²Die Vorlesungsmodule dienen der fachspezifischen und der interdisziplinären Vertiefung. ³Die Forschungsmodule sind in drei Phasen aufgeteilt, die aufeinander aufbauen und in der dritten Phase mit der Masterarbeit abschließen. ⁴Die Forschungsmodule dienen der fachlichen und methodischen Qualifizierung sowie dem praktischen Training personaler Kompetenzen. ⁵Die drei Phasen der Forschungsmodule werden zur Reflexion der wissenschaftlichen Arbeit und zum teamübergreifenden Erfahrungsaustausch durch regelmäßig stattfindende Seminare begleitet. (§ 10)

§ 7 Module und Prüfungen

- (1) ¹Module sind thematisch zusammengefasste, zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten versehene Studieneinheiten. ²Es wird zwischen Pflichtmodulen und Wahlpflichtmodulen unterschieden.
- (2) ¹Die Module sowie ihr Stundenumfang, die Art der Lehrveranstaltungen, die Leistungspunkte und die Prüfungsleistungen sind in der Anlage festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt. ³Die inhaltliche Beschreibung der Pflicht- und Wahlpflichtmodule findet sich im Modulhandbuch.
- (3) ¹Alle Module sind entweder Pflicht- oder Wahlpflichtmodule. ²Pflichtmodule sind notwendiger Bestandteil des Studienganges, die von allen Studierenden zwingend abzulegen sind. ³Wahlpflichtmodule werden alternativ angeboten. ⁴Alle Studierenden müssen gemäß der Anlage aus dem Katalog der Wahlpflichtmodule eine bestimmte Auswahl treffen. ⁵Die einmal gewählten Wahlpflichtmodule werden wie Pflichtmodule behandelt. Eine verbindliche Wahl erfolgt bei erstmaligem Prüfungsantritt in einem Wahlpflichtmodul.
- (4) Mindestens eines der beiden Forschungsmodule (Anlage, Modul 3 oder 4) oder die Abschlussarbeit muss in Englischer Sprache erbracht werden.
- (5) Die Module FWPM4 und FM&S (vgl. Anlage zu dieser Studien- und Prüfungsordnung) werden aus einem hochschulübergreifenden Angebot der in einer Kooperationsvereinbarung zusammengeschlossenen Hochschulen (Hochschule für Angewandte Wissenschaften Augsburg, Hochschule für Angewandte Wissenschaften Ansbach, Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden, Ostbayerische Technische Hochschule Regensburg, Technische Hochschule Deggendorf, Technische Hochschule Ingolstadt, Hochschule für angewandte Wissenschaften München, Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm) ausgewählt.

§ 8 Studienplan, Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Elektrotechnik und Medientechnik erstellt zur Sicherstellung des Lehr-angebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan sowie ein Modulhandbuch, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Der Studienplan wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. ³Die Bekanntgabe neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, in dem die Regelungen erstmals anzuwenden sind. ⁴Studienplan und Modulhandbuch enthalten hinreichend bestimmte Angaben gem. § 7 APO.
- (2) ¹Es besteht kein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden. ²Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die dazugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Die Fakultät stellt sicher, dass eine begonnene Vertiefungsrichtung oder ein begonnenes Modul auch abgeschlossen werden kann.

§ 9 Leistungspunkte

¹Für jedes erfolgreich abgeschlossene Modul erhalten die Studierenden die in der Anlage festgelegte Zahl von Leistungspunkten (LP). ²Grundlage zur Vergabe von Leistungspunkten ist das European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). ³Für Wahlleistungen werden keine für den erfolgreichen Abschluss dieses Studiengangs gem. § 12 dieser Satzung anrechenbare Leistungspunkte vergeben. ⁴Wahlleistungen werden gesondert in einer Anlage zu den gem. § 13 auszustellenden Abschlussunterlagen ausgewiesen.

§ 10 Forschungsprojekt, Modularisierung, Seminar

- (1) ¹Themen für anwendungsorientierte Forschungsprojekte, anhand derer exemplarisch die Qualifikationsziele vermittelt werden, werden von einer hauptamtlichen Lehrperson der beteiligten Fakultäten Elektrotechnik und Medientechnik, Angewandte Informatik, Maschinenbau und Mechatronik, Angewandte Naturwissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen sowie Bauingenieurwesen und Umwelttechnik vergeben.
- (2) ¹Die Bearbeitung des Forschungsprojekts soll überwiegend in den Laboren der TH Deggendorf erfolgen.
- (3) ¹Die Studierenden müssen in den projektbegleitenden Seminaren regelmäßig über ihre Arbeiten berichten.
- (4) ¹Grundsätzlich ist während des anwendungsorientierten Forschungsprojektes eine veröffentlichungsfähige wissenschaftliche Publikation zu erstellen.
- (5) ¹Für den Lehranteil werden von den Studierenden Lehrveranstaltungen entweder aus dem passenden Angebot anderer Masterstudiengänge vornehmlich der Technischen Hochschule Deggendorf oder aus eigens für diesen Masterstudiengang erstellten hochschulübergreifenden Lehrveranstaltungen (vgl. § 7 Abs. 6) ausgewählt. ²Die Auswahl aus dem Angebot anderer Masterstudiengänge muss mit den Projektmodulen inhaltlich abgestimmt sein und von der Auswahl- bzw. Prüfungskommission genehmigt werden. ³Der Lehranteil wird projektbegleitend durch das Studium einschlägiger wissenschaftlicher Publikationen ergänzt, die für eine zusätzliche wissenschaftlich fundierte Vertiefung sorgen.

§ 11 Masterarbeit, Masterseminar

- (1) ¹Die Masterarbeit muss den Charakter einer eigenständigen wissenschaftlichen Arbeit aufweisen und soll die Methoden- und Problemlösungskompetenz des / der Studierenden zeigen. ²Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe muss dem Umfang des Themas angemessen sein und beträgt sechs Monate.
- (2) ¹Die Masterarbeit darf mit Zustimmung der Prüfungskommission in einer Fremdsprache abgefasst werden. Sie soll mit einem Vortrag abschließend

hochschulöffentlich präsentiert werden; die Präsentation fließt in die Bewertung der Masterarbeit mit ein. ²Die Bewertung der Präsentation mit dem Prädikat "mit Erfolg" ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterarbeit.

§ 12

Bewertung von Prüfungsleistungen, Prüfungsgesamtergebnis

- (1) ¹Jedem Modul ist eine Prüfung zugeordnet. ²Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote aus dem auf eine Nachkommastelle abgerundeten arithmetischen Mittel der Noten und einzelnen Prüfungsleistungen. ³Dabei werden die einzelnen Prüfungsleistungen entsprechend den zugewiesenen ECTS-Punkten gewichtet.
- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, kann die Note "nicht ausreichend" in einer Teilprüfung nicht durch eine bessere Note in einer anderen Teilprüfung ausgeglichen werden.
- (3) ¹Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. ²Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Punkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wird.
- (4) ¹Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 3 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-Userguide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

§ 13

Zeugnis

¹Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.

§ 14

Akademischer Grad, Diploma Supplement

- (1) ¹Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Science“, Kurzform: „M.Sc.“ verliehen.
- (2) ¹Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster in der Anlage der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt. ²Die Urkunde wird mit einer ergänzenden und der Klarstellung dienenden Bezeichnung der fachspezifischen Vertiefung ergänzt, die sich nach dem Namen des technisch orientierten Masterstudienganges der beteiligten Fakultäten richtet, aus denen der wesentliche Teil der belegten Lehrmodule stammt.
- (3) ¹Die grundsätzlich angebotenen fachspezifischen Vertiefungen lauten
 1. Electrical Engineering und Information Technology
 2. Media Technology

3. Applied Computer Science
 4. Mechanical Engineering
 5. Technology Management
- (4) ¹Weitere Bezeichnungen von Vertiefungsgebieten im Sinne des Abs. 3 können auf Antrag von der Prüfungskommission genehmigt werden.

§ 15 **Inkrafttreten, Übergangsregelung**

- (1) ¹Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 15. März 2020 in Kraft. ²Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Masterstudiengang Applied Research in Engineering Sciences zum Sommersemester 2020 beginnen.
- (2) ¹Soweit diese Studien- und Prüfungsordnung nach Abs. 1 nicht gilt, führen die Studierenden ihr Studium nach der Studien- und Prüfungsordnung für den kooperativen Masterstudiengang Applied Research in Engineering Sciences vom 12. August 2011 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2011, lfd. Nr. 32; www.th-nuernberg.de), die zuletzt durch Satzung vom 23. Juni 2017 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2017, lfd. Nr. 20; www.th-nuernberg.de) geändert worden ist, fort; im Übrigen tritt diese mit Ablauf des 30. September 2019 außer Kraft.

Anlage:

Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen des Masterstudiengangs Applied Research in Engineering Sciences an der Technischen Hochschule Deggendorf

1	2	3	4	5	6		7	8
Nr.		SWS	LP	Art der LV	Prüfungen		Note/ Prädikat	Ergän- zende Rege- lungen
					Art	Dauer in Min		
Lehrmodule								
1	Fachspezifische Lehrmodule							
1.1	FWPM 1	4	5	SU, Ü, Pr, S	schrP / mündl.P/ Koll./ Aus	90-150 / 15- 45 / 30	Note	1), 2), 3)
1.2	FWPM 2	4	5	SU, Ü, Pr, S	schrP / mündl.P/ Koll./ Aus	90-150 / 15- 45 / 30	Note	1), 2), 3)
1.3	FWPM 3	4	5	SU, Ü, Pr, S	schrP / mündl.P/ Koll./ Aus	90-150 / 15- 45 / 30	Note	1), 2), 3)
1.4	FWPM 4 (HÜ)	6	6	SU, Ü, Pr, S	schrP / mündl.P/ Koll./ Aus	90-150 / 15- 45 / 30	Note	2), 4)
2	Interdisziplinäre Lehrmodule							
2.1	IWPM 1	4	5	SU, Ü, Pr, S	schrP / mündl.P/ Koll./ Aus	90-150 / 15- 45 / 30	Note	1), 2), 3)
2.2	FM&S Forschungsmetho- den und -strategien (HÜ)	6	6	SU, Ü, Pr, S	schrP / mündl.P/ Koll./ Aus	90-150 / 15- 45 / 30	Note	2), 4)
Forschungsmodule								
3	Projekt 1		14					6)
3.1	Projektarbeit 1	10	(12)	Pro	PA Umfang mind. 30 Seiten, A 4	---	Note	
3.2	Projektseminar 1	2	(2)	S	Ref zuzgl. Schrift- beitrag jew. in engl.	20	m.E./o.E. 5)	
4	Projekt 2		14					6)
4.1	Projektarbeit 2	10	(12)	Pro	PA Umfang mind. 30 Seiten, A 4	---	Note	
4.2	Projektseminar 2	2	(2)	S	Ref zuzgl. Schrift- beitrag jeweils in engl. Sprache	20	m.E./o.E. 5)	
5	Abschlussarbeit		30					6)
5.1	Masterarbeit	--	(28)	MA		---	Note	
5.2	Masterseminar	2	(2)	S	Ref zuzgl. Schriftbei- trag jeweils in engl. Sprache	20	m.E./o.E. 5)	
SWS / Leistungspunkte insgesamt		54	90					

- 1) Die Module FWPM 1, FWPM 2, FWPM 3 und IWPM 1 im Gesamtumfang von mindestens 20 ECTS Punkten, sind aus dem Katalog in der Anlage zum Studienplan mit Studienbeginn zu wählen. Deren Zuordnung zu den Kategorien FWPM 1 bis 3 bzw. IWPM 1 sind im Studienplan geregelt.
- 2) Die tatsächliche Art der Lehrveranstaltung sowie Prüfungsart und -dauer usw. sind dem Modulhandbuch zu entnehmen.
- 3) Die angegebenen ECTS-Punkte sind Mindestwerte und können aus mehreren zugelassenen Wahlpflichtmodulen gebildet werden. Anstelle der FWPM 1, FWPM 2 und FWPM 3 können auch ein oder zwei größere Module mit einem Gesamtumfang von mindestens 15 ECTS erbracht werden. Näheres regelt der Studienplan.
- 4) Die WPM-Modulgruppen FWPM 4 und FM&S werden in der Regel aus einem hochschulübergreifenden Pool angeboten und als Blockveranstaltungen durchgeführt. Näheres regelt der Studienplan.
- 5) Bestehenserblich für die Masterprüfung
- 6) Mindestens eines der beiden Forschungsmodule 3 / 4 oder die Abschlussarbeit müssen in Englischer Sprache erbracht werden.

Abkürzungen:

Aus	Ausarbeitung	mündl.P	Mündliche Prüfung
FWPM	Fachwissenschaftliches Wahlpflichtmodul	PA	Projektarbeit
FM&S	Forschungsmethoden- und Strategien	Pr	Praktikum
HÜ	hochschulübergreifend	Pro	Projekt
IWPM	interdisziplinäres Wahlpflichtmodul	Ref	Referat
Koll	Kolloquium	S	Seminar
LP	Leistungspunkte	schrP:	schriftliche Prüfung
LV	Lehrveranstaltung	SU	Seminaristischer Unterricht
MA	Masterarbeit	SWS	Semesterwochenstunde
m.E./o.E.	mit Erfolg/ohne Erfolg	Ü	Übung

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 22.05.2019, der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft und Kunst vom 04.11.2019, Gz. VIII.6-H3441.DE/65/5 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 15.03.2020.

gez.
Prof. Waldemar Berg
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 15.03.2020 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.03.2020 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.03.2020.